

Regierungsratsbeschluss

vom 11. Januar 2005

Nr. 2005/66

Halten: Kantonaler Erschliessungsplan „Hauptstrasse, Dorfstrasse-Lieg. Iseli-Allemann“ / Behandlung einer nachträglichen Einsprache

1. Feststellungen

Das Bau- und Justizdepartement legte aufgrund der §§ 68 ff. des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) die Erschliessungspläne über die Hauptstrasse in Halten von der Abzweigung Oeschstrasse bis zur Bauzonengrenze in Richtung Heinrichswil, vom 18. Januar bis 16. Februar 1999, öffentlich auf. Während der Auflagezeit gingen 2 Einsprachen ein. Mit den Einsprechern konnte eine Einigung erzielt werden, worauf diese ihre Einsprachen schriftlich zurückzogen. Die Pläne wurden mit RRB Nr. 524 vom 19. März 2002 vom Regierungsrat genehmigt. Dieser Beschluss ist in Rechtskraft erwachsen.

Gegen den Plan „Hauptstrasse, Dorfstrasse-Lieg. Iseli-Allemann“, welcher ebenfalls mit RRB Nr. 524 vom 19. März 2002 genehmigt worden war, erhoben Marie Iseli-Allemann und Andreas Iseli, Bahnhofstrasse 8, 4552 Derendingen, v.d. Dr. Manfred Küng, Rechtsanwalt, Moosackerstrasse 24, 4566 Kriegstetten (nachfolgend Einsprecher genannt), am 7. Juni 2004 erstmals Einsprache.

Die erwähnten Erschliessungspläne sehen Verkehrsberuhigungsmassnahmen vor. An der Bauzonengrenze in Richtung Heinrichswil soll eine Verkehrsinsel dazu führen, dass die Verkehrsteilnehmer langsamer fahren. Der Einbau der Verkehrsinsel bedingt eine Verbreiterung der Strasse. Diese Verbreiterung soll unter anderem auf Kosten des Grundstücks der Einsprecherin Marie Iseli-Allemann (GB Halten Nr. 143) geschehen. Die Einsprecher machen geltend, dass Grundeigentümer von betroffenen Grundstücken Anspruch auf persönliche Mitteilung hätten, da der Nutzungsplan einen schweren Eingriff in die Eigentumsrechte darstelle. Eine davon abweichende Regelung sei bundesrechtswidrig. Die Einsprecher hätten erst am 27. Mai 2004 vom Erschliessungsplan Kenntnis erlangt. Die Einsprachefrist sei somit gewahrt und die Planung aus materiellen Gründen abzulehnen.

Mit Schreiben vom 9. Juli 2004 machte das Bau- und Justizdepartement die Einsprecher darauf aufmerksam, dass der kantonale Erschliessungsplan vom 18. Januar bis 16. Februar 1999 ordnungsgemäss aufgelegt und am 19. März 2002 vom Regierungsrat genehmigt worden sei. Angesichts dieser Sachlage erfolgte die Anfrage, ob die Einsprecher an der Einsprache festhalten wollten oder sich zu einem Rückzug derselben entschliessen könnten.

Am 13. August 2004 teilten die Einsprecher mit, dass sie an ihrem Begehren festhalten wollten.

2. Erwägungen

Im vorliegenden Fall geht es um das Verfahren zum Erlass eines kantonalen Nutzungsplanes gemäss den §§ 68 ff. des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1).

Die Einsprecher sind der Auffassung, dass sie Anspruch auf persönliche Mitteilung hätten. Nach § 69 i.V.m. § 16 PBG kann während der Auflagefrist jedermann, der durch den Nutzungsplan berührt ist und an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat, beim Bau- und Justizdepartement Einsprache erheben.

Aufgrund der Genehmigung durch den Regierungsrat steht fest, dass das vorliegende Erschliessungsplanverfahren korrekt durchgeführt wurde. Im Kanton Solothurn ist insbesondere die Benachrichtigung des Grundeigentümers beim Erlass eines Nutzungsplanes nicht erforderlich. Man geht vielmehr davon aus, dass Grundeigentümer aufgrund der publizierten Auflage Einsicht in den Plan nehmen. Infolgedessen sind sie, wenn sie keine Einsprache erheben, mit dem Planinhalt einverstanden und damit anschliessend nicht mehr zur Einspracheerhebung berechtigt.

So hatten die Einsprecher im Rahmen der öffentlichen Auflage des umstrittenen Erschliessungsplanes vom 18. Januar bis 16. Februar 1999 Gelegenheit, sich mittels einer Einsprache im Sinne von § 69 lit. c PBG beim Bau- und Justizdepartement gegen die Linienführung der Kantonsstrasse im Bereich des Grundstücks GB Halten Nr. 143 zu wehren und gegebenenfalls den darauf ergehenden Regierungsratsbeschluss innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht beschwerdeweise anzufechten. Dies haben die Einsprecher aber offenbar versäumt. Sie können dies im vorliegenden Verfahren nicht mehr nachholen. Auf die nicht fristgerechte Einsprache ist deshalb nicht einzutreten.

Es stellt sich noch die Frage, ob allenfalls Gründe für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vorliegen. Die Einsprache vom 7. Juni 2004 wird dabei sinngemäss als entsprechendes Gesuch geprüft.

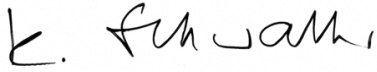
Die Wiedereinsetzung dient der Beseitigung von Rechtsnachteilen, die ein Verfahrensbeteiligter aus unverschuldet versäumter Prozesshandlung erlitten hat. Dadurch kann der Säumige die nicht oder verspätet vorgenommene Handlung nachholen, womit die Partei verfahrensmässig in die Lage, wie sie davor herrschte, zurückversetzt wird. § 89 der Zivilprozessordnung (ZPO; BGS 221.1), welcher sinngemäss auf die Wiedereinsetzung im Verwaltungsverfahren Anwendung findet, bestimmt, dass sich jemand, der eine gesetzliche oder richterliche Frist verpasst hat, wieder in den vorigen Stand einsetzen lassen kann. Voraussetzung hierfür ist, dass weder die Partei noch deren Vertreter von der Zeitbestimmung Kenntnis erhielten oder die Kenntnisnahme so spät erfolgte, dass die Einhaltung unmöglich war. Weiter ist erforderlich, dass weder die Partei noch deren Vertreter an der Versäumnis ein Verschulden trifft. Die Einsprachefrist wurde vorliegend ordnungsgemäss publiziert und gilt somit als der gesamten Öffentlichkeit rechtsgenügend zur Kenntnis gebracht. Ebenso bringen die Einsprecher weder Gründe vor, welche das Versäumnis entschuldigen noch sind solche ersichtlich. Marie Iseli-Allemann und Andreas Iseli können somit auch nicht in den vorigen Stand zurückversetzt werden. Ihr sinngemässes Gesuch um Wiedereinsetzung ist deshalb abzuweisen.

Nach diesem Ausgang des Verfahrens haben die Einsprecher die Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr) von Fr. 600.-- zu gleichen Teilen und unter solidarischer Haftung innert 30 Tagen zu bezahlen.

3. Beschluss:

- 3.1 Auf die Einsprache Marie Iseli-Allemann und Andreas Iseli, Bahnhofstrasse 8, 4552 Dendingen, v.d. Dr. Manfred Küng, Rechtsanwalt, Moosackerstrasse 24, 4566 Kriegstetten, wird nicht eingetreten.
- 3.2 Das Gesuch um Wiedereinsetzung wird abgewiesen.

- 3.3 Die Kosten des Verfahrens (inkl. Entscheidgebühr) von Fr. 600.-- sind den Einsprechern zu gleichen Teilen und unter solidarischer Haftung zur Bezahlung auferlegt.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung **Marie Iseli-Allemann und Andreas Iseli, Bahnhofstrasse 8, 4552 Derendingen**
(v.d. Dr. Manfred Küng, Moosackerstrasse 24, 4566 Kriegstetten)

Verfahrenskosten

(inkl. Entscheidgebühr	Fr. 600.--	(KA 431032/A 80614)
------------------------	-----------------	---------------------

Zahlungsart:	Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
	Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement (cva/cs)

Bau- und Justizdepartement, Leiterin Administration (br)

Debitorenbuchhaltung BJD

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Verkehr und Tiefbau (hal), mit Akten (später)

Dr. Manfred Küng, Rechtsanwalt, Moosackerstrasse 24, 4566 Kriegstetten (2). mit Rechnung
(lettre signature)